

Artikel 7 gilt

Jürgen Lott (Hrsg.): *Religion – warum und wozu in der Schule?* Deutscher Studien Verlag, Weinheim, 1992, 526 Seiten, 58,- DM

Über den Religionsunterricht, um den es viele Jahr lang still war, wird wieder heftig gestritten. Dabei geht es nicht bloß um die Gestaltung des Unterrichts, sondern um dessen Recht und Charakter als konfessioneller Religionsunterricht im ganzen. Eine ganze Reihe kritischer Stellungnahmen von Lehrervereinigungen, aber auch von Religionspädagogen an Hochschulen liegt inzwischen vor. Dazu kommt der Modellversuch in Brandenburg zu einem neuen Lernbereich und Unterrichtsfach „Lebensgestaltung – Ethik – Religion“. Jürgen Lott hat einen Teil der Stellungnahmen und Konzeptionspapiere zusammen mit weiteren Beiträgen dokumentiert. Das so entstandene Buch zeigt schon mit seinem 500 Seiten Umfang, daß nicht nur ein kleiner Stein ins Rollen geraten ist.

Vordergründig liegt der Anlaß in der neuen Situation, die durch die deutsche Einheit entstanden ist. Wie soll konfessioneller Religionsunterricht gemäß Artikel 7 des Grundgesetzes möglich sein, wenn dort nur Minderheiten eine Konfession im Sinne der Kirchenzugehörigkeit besitzen? Die Ursachen des Streits liegen aber tiefer. Nicht zufällig wird er hauptsächlich in den alten Bundesländern ausgefochten.

Im Kern lautet der Einwand gegen den nun auch als „monokonfessionell“ apostrophierten Religionsunterricht so: Der gesellschaftliche Wandel habe eine drastische Veränderung der religiösen Verhältnisse mit sich gebracht. Aufgrund tiefgreifender Säkularisierungs- und Individualisierungstendenzen haben die Kirchen so viel an Einfluß verloren, daß sie als alleinige Partner des Staates beim Religionsunterricht nicht mehr legitimiert sind. Die multikulturelle Situation bringe es mit sich, daß ein übergreifender Religionsunterricht für alle erforderlich wird, von dem niemand mehr ausgeschlossen sein müsse oder sogar dürfe. Gefordert wird eine Begründung des Religionsunterrichts von der Schule statt von der Kirche her, eine interkonfessionelle Erweiterung, die von manchen auch als umfassend interreligiöse Öffnung des Unterrichts verstanden wird.

Bei diesen Forderungen spielt auch die Wahrnehmung der Kinder und Ju-

gendlichen eine wichtige Rolle. Gerade ihnen, die doch die Adressaten dieses Unterrichts sind, sei ein konfessioneller Unterricht nicht mehr plausibel zu machen. Von einem solchen Unterricht seien sie nicht mehr zu erreichen, da ihnen die konfessionelle Prägung durch Elternhaus und Gesellschaft weithin abgeht.

Die rund dreißig Beiträge des Bandes beleuchten diese Diskussionslage von verschiedenen Seiten, wobei vor allem der Forderung nach einem veränderten Religionsunterricht Raum gegeben wird. Die einzelnen Stellungnahmen und Argumente sind von sehr unterschiedlicher Qualität: Manche bieten wissenschaftlich durchdachte Konzepte, andere stellen eher Meinungsäußerungen dar. Insgesamt erweist sich die Diskussion auch als Fortsetzung früherer Konzeptionsdebatten: angesichts der veränderten Situation werden erneut Entwürfe eines allgemeinen Religionsunterrichts oder Philosophieunterrichts vorgestellt, die bereits seit langem um Anerkennung ringen. So besteht die Gefahr, daß es weniger um die Wahrnehmung neuer Herausforderungen als um die Durchsetzung alter Konzepte geht.

rungen als um die Durchsetzung alter Konzepte geht.

Doch läßt sich der Streit gewiß nicht darauf reduzieren. Ernsthafte Sachprobleme werden benannt und warten auf eine Lösung. Dazu zählt die wohl noch nicht abschließend einzuschätzende Situation des Religionsunterrichts in den neuen Bundesländern ebenso wie die Frage nach Möglichkeiten des Umgangs mit der individuellen und privaten Religiosität heutiger Jugendlicher. Vor allem gehört dazu auch das Fehlen eines schulischen Religionsunterrichts für nicht-christliche Schüler. Auch der Kirche sollte daran gelegen sein, daß etwa muslimischen Kindern ein Religionsunterricht angeboten wird.

Zur Lösung solcher Probleme wird allerdings mehr an Analyse erforderlich sein, als der vorliegende Band zu bieten vermag. Plakative Worte wie die von den Christen als einer „Minderheit“ oder von den höchstens „zwei bis fünf Prozent“, die zu den Gläubigen zählen, helfen niemand weiter. Vermißt habe ich vor allem eine fundierte soziologische Analyse der

religiös-kulturellen Situation, die auch die Zahlenverhältnisse unterschiedlicher Bevölkerungsanteile samt Altersgruppen und Schularten einschließen müßte. Die Forderung nach einer multikulturellen Gesellschaft kann die Aufgabe, sich mit der Vielfalt unterschiedlicher und unterschiedlich-schwieriger Situationen auseinanderzusetzen, nicht ersparen.

Kaum berührt wird schließlich die m. E. ganz entscheidende rechtliche Dimension. Denn die rechtliche Problematik des Religionsunterrichts erschöpft sich ja nicht in der Auslegung von Artikel 7 des Grundgesetzes. Tangiert sind vielmehr Grundfragen im Verhältnis von Kirche bzw. Religionsgemeinschaften und Staat. Welche Folgen hätte eine Ablösung des Religionsunterrichts von den Religionsgemeinschaften? Ist der Staat zur inhaltlichen Gestaltung von Religionsunterricht berufen? Solange solche Grundfragen nicht beantwortet sind, kann ein nicht mehr von den Religionsgemeinschaften verantworteter Religionsunterricht schwerlich überzeugen.

Friedrich Schweitzer